

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1838

XXXI. Der Stadt Wittstock Statuta, löbliche alte Ordnung, Gerechtigkeit vndt Gebräuche, Handschrift v. J. 1523.

urn:nbn:de:hbz:466:1-54294

XXXI. Der Stadt Wittsied Statuta, löbliche alte Ordnung, Gerechtigkeit budt Gebräuche, Sandichrift v. J. 1523.

Diese hiernach beschriebene Articull soll man Jahres eins Verkundigen denn Bürgern in der Bauwrsprake, des Sondags nach Lichtmisen vmb des willen, das ein ieglich Bürger wise, wie der Stadt Gebränche, auch das Sie im widrigen keine hulffrede dauon haben.

Zum ersten gebieten die Rahtmänner Friede alle den Jnnwohnern, Sie findt beedet oder nicht, vnd auch alle deniennen, die in der Stadt Dienste findt bey der Stadt Bröke. Der Stadt Bröke ist 30 Brandenburg, schillinge.

1. Niemandt foll in der Stadt wohnhafftig fein, befondern er habe feinen Eydt gedahn, er fey haufs- oder Budeman b. d. St. b., Auch foll ein ieder Börger fetzen, das er fich an gleich vnd recht wil fettigen vnd benügen lassen, 2. Die bröke vor dem Thore vnd vff dem Thore ist ein pundt Brandenb., der da fitzet vndt auffwartet, wen em angekundiget. 3. Bey der Maur vnd vff der Maur itt die bröke 5 Brand, schill, zu wachende. 4. Es sol niemand vor dem thore sitzen, er soll sein Burger vnd Buwr, auch foll er fein Mannsgenoße vnd foll gefund fein. Verbricht iemand hieranne, der ift verfallen der St. b. 5. Niemandt foll der Stadt wittstok wälle besteigen oder darauff gehen oder graben, besehen oder fischen oder mit Kähnen fuhren, ohne des Rades willen b. d. St. b. 6. Zu der Buwrsprake foll ein ieglicher Bürger kommen, der zu haufs vnd gefundt ift, bei 5 Brand. fehill. 7. Wohin ein ieglich Börger angekündigt wirdt, da sol er erscheinen, so fern er gesundt vndt fertig ist, b. d. St. b. 8. Strohdach fol niemand haben, ohne des Rahts willen b. d. St. b. 9. Niemandt foll futter, Stroh oder Korn bey feinem feure haben oder fo niedrigk legen, das man mit einem brennenden lichte darzu reichen kan, Sondern er fol einen leymen Boden vmbfchlagen b. d. St. b. 10. Niemandt foll gehen oder gehen lassen vff seinem Hoff mit einem brennenden Kyhne oder licht, so blos getragen ohne leuchte, b. d. St. b. 11. Niemandt foll nach der Wächterglocken vff der Strafsen gehen ohne laterne, der nicht buwr oder Borger ist, b. d. St. b. 12. Die Mannes vndt die Frauwen follen nicht zusammen baden b. d. St. b. 13. Niemandt foll nicht mehr den 2 & verbaden Vnd die armen follen nicht mehr den vor 1 3 baden b. d. St. b. 14. Die Leytern vnd Eymmer Soll ein ieglicher fertig halten, Auch die Pütten vnd Brunnen reumen bestern vnd erhalten b. d. St. b. 15. Niemandt foll den Steinweg vffbrechen, vor feiner Thure auch kein gesesse machen, ohne des Rahts willen, b. d. St. b. 16. Der Wirth foll vorseinen gast antworten, darumb foll ein jeder zusehen, wen er herberget, b. d. St. b. 17. Niemandt foll den andern feinen Gast abspenstig machen oder herbergen, der gast sey den erst gantz von seinem Wirthe gescheiden, vnd ob er das nicht liesse, wenn es ihm verbotten wehre, der soll die Schuldt bezahlen, deme er den Gast abgespannet hatt, b. d. St. b. 18. Niemandt soll Gäste haben, wenn er Kinder tauffen lefset, oder wenn die Frauw zur Kirchen gehet, b. d. St. b. 19. Auch foll niemandt henff kauffen oder verkauffen, er lasse ihn den erst wegen vff der Stadtwage, b. d. St. b. 20. Auch foll niemand kauffen, er fey den Bauwr oder Burger, der des Rades wille nicht hat, b. d. St. b. 21. Niemandt foll die gantze Nacht drögen b. d. St. h. Auch foll ein jeder einen lemen boden machen lassen vber feiner Darre b. d. St. b. 22. Niemandt foll fein haufs verkauffen, deme, der nicht Börger oder Buwr, ohne des Rathes willen, b. d. St. b. 23. Niemandt foll feine Bude verhueren deme, der nicht Börger, oder Buwr oder Burgerrecht thun will, oder die feinen nicht gethan haben, b. d. St. b. 24. Auch foll niemandt des Tages oder Nachts ein geruchte machen, das Vnnutze ist b. d. St. b. Entstünde aber ein feuwer, vnd einer sehe dass vnd ruesse das Ruchte nicht, der ist verfallen der Stadt bröke. 25. Kein Borger oder Jnnwohner fol den andern laden lassen vor geiftlich Gerichte vmb eine Sache, die vnse

weltliche Richter richten, noch ohne des Rades verlöff, b. d. St. b. Auch foll niemand fachen vbergeben; kehme dar schäde van, den soll derjenne außrichten, der die Sache vbergiebet. 26. Niemandt soll Erbtheilung thun mit frömbden Erben, ohne des Rahtes willen, b d. St. b. Darzu foll er den fchaden erleggen, den die Stadt darvon bekumbt, b. d. St. b. 27. Dass Aass vnd das Deck sol man aus den Zäunen fuhren, b. d. St. b., vnd auch nicht werffen in der herren Waßer, auch nicht bey die Mauren oder m die Strate, b. d. St. b. 28. Die Maafse, die ein Raht gefetzet hatt; die foll ein ieglicher geben, b. d. St. b. 29. Auch foll man keine liggende Grunde oder stehende Erbe vbergeben, das Sie kommen von der Stadt zu den Geistlichen, b. d. St. b. 30. Niemand fol von Burgern oder Einwohnern Sigel vnd brieffe, So ihm angeerbet, Testamentsweise den Erben zum Vorfangk vorgeben, besondern den 4ten daran, den follen die Erben löfen, b. d. St. b. 31. Niemand fol Verfamlung mit Vorfatz machen gegen den Rahtt oder die Gilden bei poen 1 Marke filbers. Darzu follen fie ihr Bauwrmahl verfallen. 32. Niemand fol der Stadt Holtze hauwen oder hanwen laßen, oder graß meyen, es fey wo es fey, b. d. St. b. 33. Niemand foll feine Schweine bey der Mauren gehen lafsen, die Heerde treibe oder treibe nicht, b. d. St. b. 34. Auch gebieten die Rahtmänne alle denjennen, die Garten gewordet haben, zu der Stadttgrabenwerts vnd auch denen die furder in der Stadt lacke gewordet haben, daß follen fie außbringen bey poen 10 mck. fulvers. 35. Dem Leemdekker fol man nicht mehr geben alfs dem Meister IO , den Knechten 8 , des tages vnd des hilligen dages kein essen. 36. Denn holtzhauwern fol man des tages nicht mehr als 8 3; vnd ob etliche vnter den Arbeidtsleuten wehren, die folches nicht hielten, den wollen die Rahtmanne nicht mehr vor einen Einwohner haben, vnd einen jeglichen Arbeidtsmanne foll man nicht mehr geben, als des Tages T Stöveken Bierfs b. d. St. b. 37. Den Zimmerleuten Sol man geben von Lichtmissen bis zu S. Michaelis dem Meister 14 ,, den Knechten 1 fchilling, vnd von S. Michaelis wider bifs zu Lichtmifsen dem Meister I schilling, dem Knechte 10 & etc. 38. Den Steinbruggern foll man des Tages 1 fsl. geben, vnd wer Sie hatt, der foll das verrichten des freytags darnach; vnd weme das nicht genöget, der foll hier kein Jnnwohner fein. 39. Den Leinewebern foll man nicht mehr geben, alss vor die Reeke grob Linnwandt 15 & vnd vor die kleine Elle 2 3 b. d. St. b. 40. Den Meyern foll man nicht mehr geben, als des tages 8 witte, sie meyen Korn oder graß; wer da nicht vmb arbeiten wil, der fol hier nicht wohnen. 41. Auch follen die Einwohner nicht mehr anderswo in die Ernte lauffen, b. d. St. b. 42. Der Binsterschen soll man geben in den Rogken 8 3 vndt in den Sommerkorn 6 3 43. Den Hoppenplückerschen foll man geben des tages 3 & vnd nicht mehr b. d. St. b. Vnd die den Hoppen auffbinden, den fol man 4 & geben vnd nicht mehr, b. d. St. b. 44. Niemand foll grünen Hoppen kauffen, b. d. St. b., wente die Leute werden damit betrogen. 45. Auch fol ein jeglicher Seinen zins zu rechten Zeiten außgeben, oder man fol mit ihm verfahren was recht ift. 46. Auch die da Wischen über die Daber haben, die sollen ihr wischgeldt aufsgeben vnverbadet; thun Sie das nicht, fo wollen die Rahtmanne fich halten an die wische, vnd sollen der verfallen fein. Dessgleichen foll auch mit den gartenzins gehandelt werden. 47. Die Oelschläger follen vor das Pfd. Oel zu machen 1 & nehmen vnd nicht mehr, b. d. St. b. 48. Die vor den Thoren fitzen, follen nehmen 4 3 des tages vnd nicht mehr. 49. Niemandt fol Spangen tragen vmb die Höken, Sie fein groß oder klein. Auch fol keine mehr Silberwerks tragen, als 3 lötig mark. Auch fol niemand mehr tragen als 3 paar hechte b. d. St. b., 50. Borstrosske mit Knopen ohne Spange vndt einen Schauben mit 6 paar hechte Sol der Jungfrawen vnd Frawen dracht fein, Vnd follen von ihnen keine Perlen, goldborden oder Seydengewandt getragen werden, b. d. St. b., vnd wo die bröke von ihnen zum drittenmahl nicht außkehme, der fol vor keinen Einwohner gehalten werden, vndt das Bauwrmahl verfallen fein. 51. Niemand fol brauwen, den in feinem eigen haufe vnd fol Bürger vnd



Buwr fein vndt ein eigen haufs haben, b. d. St. b. Vnd Mann vnd Fraw follen Gilde vndt werke würdig fein. Man foll zu den 14 Tagen brauwen 12 Wipl. Maltzes vnd nicht mehr den 36 Scheffel. Vnd man fol nur 8 Viertel brauwen vnd mit Vorfatz nicht mehr. Vnd zu dem Bruwels 4 fchffl, hoppen, Man fol kein Bier vor Gerste ausbeuten, befondern man fol das Bier verkauffen bis zum ende vnd kauffen den Gersten auch bis zum ende. Wer auch brawen wil, der noch nicht gebrawen hat, der sol zuvor zum Rahte kommen, fo wollen die Rahtmanne ansehen, ob er auch Gilde vnd werke wurdig ist vnd ob die Stede dar auch begweme zu ift; darzu wass vor alters kein Brauwhaufs gewesen, dass sol auch zu keinem Brauhaufe gestadtett werden. Man fol die ledeligen Viertel wieder zubringen nicht belöven. Auch fol kein Brauwer das Spundtgeldt felbsten ausgeben. Auch fol niemandt seinen Kröger fonderliche Viertel hinzu flun, alfe das 20ste oder 30ste Viertel ihm zu lobende oder zu gebende. Ein jeglich Brauwer fol fich darnach richten, dass er rechte Viertel habe, vndt ob auch Viertele jemand wehren zu kommen von außen, die fol man nicht befaßen oder wider ausfenden. Wer auch ein freybier brauwen wolle, dem wil der Rath es nicht verfagen, befondern wer ein freybier gebrauwet hatt, der foll darnach in 6 Wochen nicht brauwen. Vnd dem Mullenknechte nicht mehr vor ein Brauwels Maltzes alfs 2 3, Vndt von dem wifpel Rogken 8 3 geben, darzu foll der Sakker das Maltz felber fakken, vnd die Knechte foll man nicht zu gafte laden. Wen weswegen zum freybier gebeten worden, der fol dass verrichten, dass Er das sich so nicht geschikket hatt mit Vorsatze thun. Auch sol Niemandt brauwen in häusern, dar nicht zuvorn innegebrauwen, ist ohne der Rathmanne beschehener ersten gelegenheit vnd ob dar auch ein Brauwer zuvorn gewesen, b. d. St. b. Wegen des Brauwens gebieten die Rahtmannne dis alles zu halten bey 5 Schokken, alse je das bewilliget vor olders. 52. Auch fol niemand Bauwholtz auff den Markt leggen, ohne des Rades willen. 53. Man fol die Landtwehr nicht zu brechen oder dass Holtz darauff hauwen bey dem halfe. 54. Auch fol man Gewercke zu mittage keefen oder vorbescheeden. 55. Wer Köste haben wil, der sol zuvorn kommen zu dem Rathe auff dass Haufs, so wollen ihm die Rathsherren sagen, wie er das thun foll. Die Köche sollen kein gefäße zu haufe tragen b. d. St. b. Auch follen Sie keine Speife zu haufe tragen oder hinfenden. Aber wor Sie kochen, dar mugen ihre frawen wol efsen baven der tall, vnschedlich der lude rede. 56. Die Brauwt foll keine Tücher vergeben, alfs allein der frauwen, die bey ihr gehat des Morgens zu der Kirche, b. d. St. b., dass tuch von 10 fsl., vnd wer den wraket, der foll d. St. b. verfallen fein. Auch fol die Braut keine linnen Kleider vergeben, den allein dem Breutigam, feinem Vater vnde seinen Brudern, ists das Sie dar sindt, b. d. St. b. Man foll auch zu den Kösten nicht hoher bitten als in das 4te oder 5te geliedt, es feyndt noch Geistliche noch Rathsfreunde. Die da Köste gehalten haben, die follen des nehsten freytags nach der Kötte auff das Rathhauss kommen vndt vorrechten, dass Sie das also gehalten haben, b. d. St. b. Bleibet aber jemand besitzen von des Morgens an bis des andern, der foll geben d. St. b. 57. Niemandt fol Mestkaven bauwen oder bauwen lassen oder halten vber der Dofse b. d. St. b. 58. Niemand fol durch die Babitz fahren in die Goldebeke, b. d. St. b. 59. Niemand foll Steine verkauffen von feinem hoffe, b. d. St. b. 60. Niemand fol Zimmer richten, ohne er fol erst die Rahtmanne dabey bringen, b. d. St. b. 61. Niemand fol hoppen leyen in die garten, b. d. St. b., darzu wil ein Rath ihme die nehmen vudt lassen die an der Kaak shlahu. Niemand sol seine Zeune machen bey der Mauren oder außer dem Thor, er fol den Rath dabey bringen, b. d. St. b. 62. Niemand fol gerste kauffen oder kauffen lassen aufser den thoren oder zwischen den Zingeln, b. d. St. b. 63. Niemand fol Buchweitzengrütze außer der Stadt verkapffen oder hennauß führen, bey verluft der grützen, vndt wen folches geschicht, sol in die hände der Armen gegeben werden, vnd sol der Stadt verfallen fein. 64. Niemand fol dobbeln oder dobbeln lafsen, hutzken, gifeken, heurren vndt

allerley Spill, das vmb gelt gildt, in feinem haufe, er fey borger oder leddich knecht, oder wes handels er fey, b. d. St. b. 63. Auch fol niemandt, die vor den thoren fitzen, geld nehmen vor daß Spundgelt, b. d. St. b. 66. Auch fol ein ieglich Brauwer haben eynen leddern Eymer, b. d. St. b. 67. Auch fol man den Sontag vnd die heiligen tage feyern, dass vnser gnediger herr fonderlich gebotten hatt vnd wil dass so endlich gehabt vnd gehalten haben. 68. Auch sol man nirgend anders flachss reten, als ausser dem Kyritzschen thore, zwischen den beeden Mullen. 69. Auch gebieten die Rahtmanne, das kein leinweber fol warp weben, b. d. St. b. 70. Auch fol man dass in der Füllerey nicht füllen; findet abbul. man folches dar, fo fal dass ein ieglicher verlieren. 71. Auch bieten die Rahtmanne alle denjenigen, die häuser oder boden haben, dar waake aust verpflichtet ist, dar leute in wahnen follen, das da wol außkompt, wen ein rüchte wirdt vnd auch wen Sie gekundiget werden, b, d. St. b. 72. Auch bieten die Rahtmanne allen denjennen, die vor den thoren fitzen, das Sie follen zusehen, das der Stadt kein ichade widerfahre mit dem aufs vnd einzihende, vnd auch kein Vihe hinaufs der Stadt lafsen gehen, dar kein hirte volget, befondern geschühet der schade, vor den sollen Sie aufrichten. 73. Auch sol niemand Eychenholtz hauwen über der Daber, zwischen der Dosse vnd den Grabowschen Wege, b d. St. b., vnd wer daruber thut, der fol dass verböten auff recht vnd das holtz verloren haben. 74. Auch ist beschlossen in einer gemeinen Buwrsprake, welcher Börger oder Einwohner der nicht vberweldiget wirdt vnd auch nicht von dem Rathe getrawet wirdt, dem auch rechtens nicht geweigert ist vnd sich gegen den Raht fetzet, vnd sich auch lest geleiten vnd wil mehr frey fein, als fein Mitborger vnd fein Nachbar oben oder vnten, der fol dass Bauwrmahl damit verfallen feyn vnd die Rahtmann wollen den anch vor keinen Bürger haben. 75. Der lofen frauwen follen keinen langen höken, vnd auch keine rothe Bareth tragen, auch keine rothe Paltze oder Silberwerck tragen; die daß von Jhnen tragen, den fol der Bödel darumme pfenden. Auch fol der Wirt, der Sie beherberget vnd Sie folches zu tragen vergönnet oder zuläßet, davor antworten, vndt er fol d. St. b. verfallen fein. 76. Niemand fol fische kauffen außer dem thore oder zwischen der Zingel, b. d. St. b. 75. Niemand sol Kindelbeddischen Franwen, wen Sie teuffen lafsen oder zu der Kirchen gehen, Kindesnoth fenden oder fenden lafsen, b. d. St. b. 78. Niemand fol Häute hengen in den Graben bey deme häufichen vorm Röbelfchen thore auch keine häute schaben, bei poen 2 Winspel haffer. 79. Die Rahtmanne Alt vnd Neuwe haben also bewilliget vnd beschloisen, das niemandt sol flass röthen bey der Daberschen Borgk, noch bey der rothe Mühlen, bey poen X fl. 80. Auch haben die Rahtmanne Alt vnd New beschlossen vnd wollen, dass ernstlich gehalten haben, das niemandt fol an fich kauffen den 3ten 3, Sondern lassen dem Buten oder Außen Mann fich mit dem Rahte vertragen vnd den auch mitt dem Parte, bey poen VI fl.

Nachtrag. Anno etc. XXIII in die Sixti. Auch wil vnse gnädige Furste vnd Here, Johannes Episcopus von havelberge mit sampt dem Ersamen Rathe, wen hier jemandt in der Stadt iennigen ausstlauff machte oder einer den andern verwundete, also das die wunden Kamsechtig weren, vnd derselbige thäter wurde verborgen, verhuschet oder geherberget, verschusste oder weggebracht, vnd darna vber ein Jahr oder 2 verkundschaffet oder auskehme, die solches gethan oder darzu geholssen oder vumborth gegeben hette, den wil S. furstl. gnaden zusampt den Ersamen Rahte in den hogsten, als am leibe vndt Guthe straffen, darumb S. f. gnade Sampt dem Erbaren Rahte einen jedern wil gewarnet haben. Anno 1523 die Sixti.

Mach bem Driginal.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK